

Satzung eines gemeinnützigen Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Heimat Urwald**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist **Kelkheim**.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Bäumen, Wäldern und deren Lebensräume zur Förderung des nachhaltigen Arten-, Umwelt- und Klimaschutzes. Hierdurch soll Raum für Naturwald sowie die Renaturierung von Flächen entstehen, in denen sich Pflanzen- und Tierwelt im Einklang mit den von der Natur vorgegebenen Rhythmen artenreich entwickeln können. Damit wird ein positiver Beitrag zur Biodiversität sowie zur Klimaverbesserung geleistet und Lebensraum für alle dort ansässigen Lebewesen geboten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) den Kauf oder die Pacht von Grundstücken oder ähnlichen Vereinbarungen über Grundstücke im Inland und deren Renaturierung. Hierbei versteht der Verein unter Renaturierung insbesondere:

- Waldflächen eine natürliche Entwicklung, ohne direkte oder indirekte Eingriffe des Menschen, zu ermöglichen,
- die Bewaldung von Flächen,
- die Umwandlung von forstwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen in Naturwaldzellen o.ä..

b) die Unterstützung der Bewaldung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, unter anderem mit dem Ziel das ökologische Wasserspeicherverhalten des Bodens zu verbessern.

(3) Der Verein betreibt auf den von ihm verwalteten Flächen keine Forstwirtschaft und verfolgt auch keine anderen land- oder forstwirtschaftlichen Ziele.

(4) Eingriffe in die natürliche Entwicklung der Flächen sollen beschränkt werden auf die für die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Erfordernissen notwendigen Maßnahmen, wie z. B. die Umsetzung von Verkehrssicherungspflichten.

(5) Nur im Falle von unvorhergesehenen Liquiditätsengpässen (z. B. aufgrund der Beseitigung von Sturmschäden) darf der Verein Grundstücke aus seinem Bestand verkaufen, um die erforderlichen finanziellen Mittel bereit stellen zu können. Der Grundstücksverkauf kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und ist ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Wald-, Arten-, Umwelt- und Klimaschutz möglich.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder oder Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beitragspflichtiges Fördermitglied des Vereins zu werden. Die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorstand. Ein stellvertretender 2. Vorstand ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstände besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Von dieser darf der 2. Vorstand jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat das Recht eine(n) Kassenprüfer/in zu wählen. Erforderlich ist diese Funktion jedoch nicht. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes.

Kelkheim, 02.03.2024